

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie "Egenhäuser Kapf" der Gemeinde Egenhausen

Auf Grund von § 8 Landesabfallgesetz i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. November 2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie "Egenhäuser Kapf" der Gemeinde Egenhausen vom 24.01.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.02.2007 beschlossen:

### Artikel I

§ 3 (Abfallarten) erhält folgende Fassung:

"Auf der Deponie darf nur unbelasteter Erdaushub (Schlüsselnummern: 170504/200202) abgelagert werden. Das Ablagern von asbesthaltigen Abfällen, Straßenaufbruch und Bauschutt ist unzulässig."

§ 9 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinde Egenhausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubs Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr je angefangenem m<sup>3</sup> Erdaushub beträgt **5,00 €**.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgeblich."

### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

72227 Egenhausen, 29. November 2011

  
Frank Buob  
Bürgermeister

